

Satzung des Vereins »Norddeutsche Spielekultur«

Seite 1 von 3

1. Sitz und Aufgaben des Vereins

- 1.1 Der Verein „Norddeutsche Spielekultur“ hat seinen Sitz in Salzgitter und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namen „Norddeutsche Spielekultur e.V.“ Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- 1.2 Aufgabe des Vereins ist die Verbreitung des Kulturgutes Spiel in Familie und Gesellschaft. Dazu führt er u.a. Ausstellungen, Symposien, Workshops und Fortbildungsveranstaltungen durch, die sich mit dem Thema Spiel in Familie und Gesellschaft befassen. Er erstellt Dokumentationen und einschlägige Publikationen oder unterstützt die Erstellung von Dokumentationen und Publikationen durch Beratungsleistungen.
- 1.3 Der Verein stellt im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten Fundus, Fachliteratur und Fachkenntnisse gemeinnützigen Institutionen zur Verfügung, die sich im Rahmen ihrer Arbeit mit dem Spiel beschäftigen, z.B. Schulen und wissenschaftlichen Einrichtung, Jugendorganisationen, Familienbildungsstätten, Alteinrichtung u.s.w.

2. Verwaltung und finanzielle Mittel

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und gemäß § 55, Abs. 1.1 AO 1977 in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen aus dem In- und Ausland werden, die sich mit der Entwicklung, dem Einsatz oder der Erforschung des Spiels beschäftigen.
- 3.2 Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die an der Aufgabenstellung des Vereins interessiert sind.
- 3.3 Der Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigtes oder förderndes Mitglied in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 3.5 Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die fördernden Mitglieder können beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 3.6 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Beitragspflicht bei fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
- 3.7 Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf vorhandenes oder später erworbenes Vermögen des Vereins.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.
- 4.5 Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung des Mitgliedes zur Bezahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr und etwaiger Rückstände nicht berührt.



Satzung des Vereins »Norddeutsche Spielekultur«

Seite 2 von 3

5. Organe des Vereins

5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

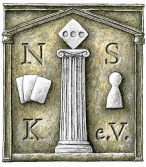
- 6.1 Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 6.2 Alle Mitglieder des Vorstandes sind Geschäftsführer und Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro je einzelnes Rechtsgeschäft. Im übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt in der Reihenfolge Erster Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister. Die Vorstandswahl erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder es beantragt, erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat.
- 6.4 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandswahl soll alle zwei Jahre erfolgen. Wiederwahl ist zugelassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.
- 6.5 Der Vorstand kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Es wird dann nach § 6.3 ein neuer Vorstand gewählt.

7. Zuständigkeit des Vorstands

- 7.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das beschließende Organ für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans.
- 7.2 Der Erste Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende berufen und leiten die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliedsversammlung. Die Versammlungsleitung bei Mitgliederversammlungen kann für die Zeit von Vorstandswahlen ein an ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter übergeben werden.
- 7.3 Der Vorstand kann zu seinen Vorstandssitzungen weitere Personen oder Vertreter von Fachorganisationen zum Gedankenaustausch hinzuziehen und jederzeit im Rahmen spezieller oder allgemeiner Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 8.2.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - 8.2.2 Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - 8.2.3 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - 8.2.4 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - 8.2.5 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - 8.2.6 Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - 8.2.7 Wahl und Abwahl des Vorstands
- 8.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und übersendet sie mit der Einladung. Ergänzungen zur Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung beantragt werden und bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- 8.4 Stellt 1/4 der Mitglieder beim Vorstand den Antrag auf Einberufung einer Mitgliedsversammlung, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Antragsteller haben den Grund für die Einberufung zu nennen. Dieser wird als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mit der Einladung übermittelt. § 8.1 gilt entsprechend.



Satzung des Vereins »Norddeutsche Spielekultur«

Seite 3 von 3

9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.2 In der Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein entsprechender Antrag muss den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt worden sein.
- 9.4 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Dazu kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

10. Beschlüsse im Umlaufverfahren

- 10.1 Der Vorstand des Vereins kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für Vorstandswahlen und Beschlüsse, die mit einer besonderen Mehrheit getroffen werden müssen.
- 10.2 Die entsprechenden Unterlagen gehen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu. Zur Stimmabgabe steht den Mitgliedern eine Frist von 14 Tagen nach Absendedatum zu. Sie kann mit einfachem Brief oder E-Mail an den ersten Vorsitzenden erfolgen. Dieser zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hat namentlich in der zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied am Erscheinen verhindert ist, kann es seine Abstimmung zum Auflösungs-tag schriftlich einreichen. Es gilt dann als in der Mitgliederversammlung anwesend.
- 11.2 Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 11.3 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Spielzeugmuseum in Nürnberg, das Deutsche Spiele-Museum in Chemnitz oder an ein anderes geeignetes, als steuerbegünstigt anerkanntes Museum oder Archiv, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 11.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- ENDE -